



Anerkenniserklärung über die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2025/26

Der Verein

VfR Mannheim e.V.

ges. vertr. d. d. Vorstand

Boris Scheuermann

anerkennt die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2025/26 (Anlage) als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der OLBW Oberliga Baden-Württemberg gGmbH (nachfolgend „OLBW“ genannt) die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Soweit Eigentümer der gemeldeten Sportstätte(n) nicht der Verein, sondern ein Dritter ist, anerkennt auch dieser die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2025/26 als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der OLBW die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Der Verein/Eigentümer erklärt sich damit einverstanden, dass die OLBW auf der Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2025/26 **ligaweit geltende Stadionverbote** aussprechen kann.

Der Verein/Eigentümer verpflichtet sich, soweit die Voraussetzungen zur Festsetzung eines **örtlich begrenzten Stadionverbotes** vorliegen, ein solches auszusprechen.

Der Verein/Eigentümer wird bei Verstößen gegen ein auf Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2025/26 erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruch stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.

Als Spielfelder für die Saison 2025/26 der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) meldet der

Verein VfR Mannheim e.V...... die nachstehenden Sportstätten:

I. Hauptspielfeld

1. **Rhein-Neckar-Stadion, Theodor-Heuss-Anlage 19, 68165 Mannheim**
Bezeichnung/Adresse
2. **Naturrasen**
Untergrund
3. **Stadt Mannheim**
Eigentümer
4. **Pacht**
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. **Umzäunung**
Einfriedung

II. Ausweichspielfeld

- VfR Mannheim e.V. - Nachwuchszentrum
Josef-Bußjäger-Weg 4, 68165 Mannheim**
1. **VfR Mannheim e.V. - Nachwuchszentrum
Josef-Bußjäger-Weg 4, 68165 Mannheim**
Bezeichnung/Adresse
 2. **Kunstrasen**
Untergrund
 3. **VfR Mannheim e.V.**
Eigentümer
 4. **Eigennutzung**
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
 5. **Umzäunung**
Einfriedung

III. Ausweichspielfeld

1. _____
Bezeichnung/Adresse
2. _____
Untergrund
3. _____
Eigentümer

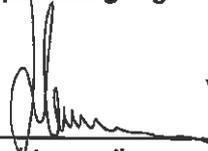
4. _____
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)

5. _____
Einfriedung

Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten ohne Einschränkungen.

Mannheim, 07.05.2025

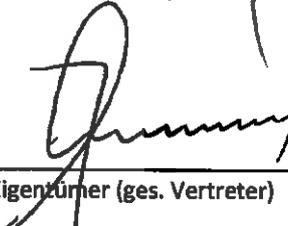
Ort, Datum



Verein (Vorstand)

Mannheim, 07.05.2025

Ort, Datum



Eigentümer (ges. Vertreter)

Ort, Datum

Eigentümer (ges. Vertreter)



Anerkenniserklärung über die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2025/26

Der Verein

Karlsruher SC

ges. vertr. d. d. Vorstand

Michael Becker + Mario Eggmann

anerkennt die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2025/26 (Anlage) als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der OLBW Oberliga Baden-Württemberg gGmbH (nachfolgend „OLBW“ genannt) die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Soweit Eigentümer der gemeldeten Sportstätte(n) nicht der Verein, sondern ein Dritter ist, anerkennt auch dieser die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2025/26 als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der OLBW die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Der Verein/Eigentümer erklärt sich damit einverstanden, dass die OLBW auf der Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2025/26 ligaweit geltende Stadionverbote aussprechen kann.

Der Verein/Eigentümer verpflichtet sich, soweit die Voraussetzungen zur Festsetzung eines örtlich begrenzten Stadionverbotes vorliegen, ein solches auszusprechen.

Der Verein/Eigentümer wird bei Verstößen gegen ein auf Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2025/26 erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruch stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.

Als Spielfelder für die Saison 2025/26 der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) meldet der

Verein Karlsruher SC die nachstehenden Sportstätten:

I. **Hauptspielfeld**

1. Badenia - Stadion , Adenauerweg 17 , 76131 Karlsruhe
Bezeichnung/Adresse
2. Rasenplatz
Untergrund
3. Karlsruher SC
Eigentümer
4. _____
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. 105m x 68m
Einfriedung

II. **Ausweichspielfeld**

1. Kunststrasenplatz 8 , Adenauerweg 17 , 76131 Karlsruhe
Bezeichnung/Adresse
2. Kunststrasen
Untergrund
3. Karlsruher SC
Eigentümer
4. _____
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. 105m x 68m
Einfriedung

III. **Ausweichspielfeld**

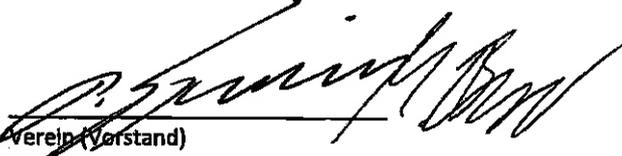
1. Rasenplatz 6 , Adenauerweg 17 , 76131 Karlsruhe
Bezeichnung/Adresse
2. Rasen
Untergrund
3. Karlsruher SC
Eigentümer

4. _____
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)

5. 105 m x 68 m
Einfriedung

Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten ohne Einschränkungen.

Ka, 22.05.2025
Ort, Datum



Verejn (Vorstand)

Ort, Datum

Eigentümer (ges. Vertreter)

Ort, Datum

Eigentümer (ges. Vertreter)



Anerkenniserklärung über die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2025/26

Der Verein

Türkspor Neckarjulfm 1969 e. V.

ges. vertr. d. d. Vorstand

CUMALI ARDIN

anerkennt die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2025/26 (Anlage) als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der OLBW Oberliga Baden-Württemberg gGmbH (nachfolgend „OLBW“ genannt) die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Soweit Eigentümer der gemeldeten Sportstätte(n) nicht der Verein, sondern ein Dritter ist, anerkennt auch dieser die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2025/26 als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der OLBW die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Der Verein/Eigentümer erklärt sich damit einverstanden, dass die OLBW auf der Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2025/26 ligaweit geltende Stadionverbote aussprechen kann.

Der Verein/Eigentümer verpflichtet sich, soweit die Voraussetzungen zur Festsetzung eines örtlich begrenzten Stadionverbotes vorliegen, ein solches auszusprechen.

Der Verein/Eigentümer wird bei Verstößen gegen ein auf Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2025/26 erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruch stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.

Als Spielfelder für die Saison 2025/26 der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) meldet der

Verein TÜRKSPOR NECKARSULM 1969 e.V. die nachstehenden Sportstätten:

I. Hauptspielfeld

1. Kunstrasen Pichterich Neckarsulm
Bezeichnung/Adresse
2. Kunstrasen
Untergrund
3. Stadt Neckarsulm
Eigentümer
4. Nutzungsüberlassung
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. eingesäunt
Einfriedung

II. Ausweichspielfeld

1. Vierweide Heilbronn
Bezeichnung/Adresse
2. Naturrasen
Untergrund
3. Stadt Heilbronn
Eigentümer
4. Pachtvertrag
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. Stadio + Eingewänt
Einfriedung

III. Ausweichspielfeld

1. Rasen Pichterich Neckarsulm
Bezeichnung/Adresse
2. Rasen / Erde
Untergrund
3. Stadt Neckarsulm
Eigentümer

- 4. Nutzungsüberlassung
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
- 5. eingegänzt
Einfriedung

Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten ohne Einschränkungen.

Heilbronn, 17.05.2025
Ort, Datum

[Signature]
Verein (Vorstand)

TÖRKSPOR NECKARSULM e.V.
Verein für Sport und Kulturelles
Postfach 1520, 74172 Neckarsulm

Neckarsulm, 28.05.2025
Ort, Datum

i.v. [Signature]
Eigentümer (ges. Vertreter)



NECKARSULM
STADTVERWALTUNG NECKARSULM
Kultur- und Sportamt
Sonnengasse 9
74172 NECKARSULM

Heilbronn, 28.05.25
Ort, Datum

i.v. [Signature]
Eigentümer (ges. Vertreter)

Stadt Heilbronn
Schul-, Kultur- und Sportamt
Postfach 34 40
024 HEILBRONN



Anerkenniserklärung über die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2025/26

Der Verein FSV Hollenbach

ges. vertr. d. d. Vorstand Dominik Weidmann

anerkennt die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2025/26 (Anlage) als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der OLBW Oberliga Baden-Württemberg gGmbH (nachfolgend „OLBW“ genannt) die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Soweit Eigentümer der gemeldeten Sportstätte(n) nicht der Verein, sondern ein Dritter ist, anerkennt auch dieser die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2025/26 als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der OLBW die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Der Verein/Eigentümer erklärt sich damit einverstanden, dass die OLBW auf der Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2025/26 ligaweit geltende Stadionverbote aussprechen kann.

Der Verein/Eigentümer verpflichtet sich, soweit die Voraussetzungen zur Festsetzung eines örtlich begrenzten Stadionverbotes vorliegen, ein solches auszusprechen.

Der Verein/Eigentümer wird bei Verstößen gegen ein auf Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2025/26 erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruch stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.

Als Spielfelder für die Saison 2025/26 der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) meldet der

Verein FSV Hollenbach die nachstehenden Sportstätten:

I. Hauptspielfeld

1. JAKO-Arena, Am Sportplatz 40, 74673 Muldingen
Bezeichnung/Adresse
2. Rasen
Untergrund
3. FSV Hollenbach
Eigentümer
4. Gemeinde Muldingen
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. Umzäunung
Einfriedung

II. Ausweichspielfeld

1. JAKO-Arena, Am Sportplatz 40, 74673 Muldingen
Bezeichnung/Adresse
2. Kunstrasen
Untergrund
3. FSV Hollenbach
Eigentümer
4. Gemeinde Muldingen
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. Umzäunung
Einfriedung

III. Ausweichspielfeld

1. JAKO-Arena, Nebenplatz, Am Sportplatz 40, 74673 Muldingen
Bezeichnung/Adresse
2. Rasen
Untergrund
3. FSV Hollenbach
Eigentümer

4. Gemeinde Mulfingen
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)

5. Umzäunung
Einfriedung

Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten ohne Einschränkungen.

Hollenbach, 12.05.25
Ort, Datum


Verein (Vorstand)



Ort, Datum

Eigentümer (ges. Vertreter)

Ort, Datum

Eigentümer (ges. Vertreter)



Anerkenniserklärung über die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2025/26

Der Verein

FC Ravensburg e.V.

ges. vertr. d. d. Vorstand

Roland Reischmann

anerkennt die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2025/26 (Anlage) als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der OLBW Oberliga Baden-Württemberg gGmbH (nachfolgend „OLBW“ genannt) die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Soweit Eigentümer der gemeldeten Sportstätte(n) nicht der Verein, sondern ein Dritter ist, anerkennt auch dieser die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2025/26 als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der OLBW die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Der Verein/Eigentümer erklärt sich damit einverstanden, dass die OLBW auf der Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2025/26 **ligaweit geltende Stadionverbote** aussprechen kann.

Der Verein/Eigentümer verpflichtet sich, soweit die Voraussetzungen zur Festsetzung eines **örtlich begrenzten Stadionverbotes** vorliegen, ein solches auszusprechen.

Der Verein/Eigentümer wird bei Verstößen gegen ein auf Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2025/26 erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruch stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.

Als Spielfelder für die Saison 2025/2026 der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) meldet der

Verein **FV 1893 Ravensburg e.V.** die nachstehenden Sportstätten:

I. Hauptspielfeld

1.	Bezeichnung/Adresse	<u>cteam Arena, Brühlstr. 17, 88212 Ravensburg</u>
2.	Untergrund	<u>Rasen</u>
3.	Eigentümer	<u>Stadt Ravensburg</u>
4.	Nutzungsverhältnis	<u>Pacht</u>
5.	Einfriedung	<u>Zaun um gesamtes Gelände, Zaun um Gästeblock</u>

II. Ausweichspielfeld

1.	Bezeichnung/Adresse	<u>cteam Arena Nebenplatz, Brühlstr. 17, 88212 Ravensburg</u>
2.	Untergrund	<u>Rasen</u>
3.	Eigentümer	<u>Stadt Ravensburg</u>
4.	Nutzungsverhältnis	<u>Pacht</u>
5.	Einfriedung	<u>Zaun um gesamtes Gelände</u>

III. Ausweichspielfeld

1.	Bezeichnung/Adresse	<u>cteam Arena Nebenplatz, Brühlstr. 17, 88212 Ravensburg</u>
2.	Untergrund	<u>Kunstrasen</u>
3.	Eigentümer	<u>Stadt Ravensburg</u>
4.	Nutzungsverhältnis	<u>Pacht</u>
5.	Einfriedung	<u>Zaun um gesamtes Gelände</u>

IV. Ausweichspielfeld

1.	Bezeichnung/Adresse	<u>Stadion TSB Ravensburg, Brühlstr. 31, 88212 Ravensburg</u>
2.	Untergrund	<u>Rasen</u>
3.	Eigentümer	<u>Stadt Ravensburg</u>
4.	Nutzungsverhältnis	<u>Pacht</u>
5.	Einfriedung	<u>Zaun um gesamtes Gelände</u>

V. Ausweichspielfeld

1.	Bezeichnung/Adresse	<u>TSB Ravensburg Platz 2, Brühlstr. 31, 88212 Ravensburg</u>
2.	Untergrund	<u>Rasen</u>
3.	Eigentümer	<u>Stadt Ravensburg</u>
4.	Nutzungsverhältnis	<u>Pacht</u>
5.	Einfriedung	<u>Zaun um gesamtes Gelände</u>

VI. Ausweichspielfeld

1.	Bezeichnung/Adresse	<u>Kunstrasen TSB Ravensburg, Brühlstr. 31, 88212 Ravensburg</u>
2.	Untergrund	<u>Kunstrasen</u>
3.	Eigentümer	<u>Stadt Ravensburg</u>
4.	Nutzungsverhältnis	<u>Pacht</u>
5.	Einfriedung	<u>Zaun um Platz</u>

4. _____
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)

5. _____
Einfriedung

Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten ohne Einschränkungen.

Ravensburg, 20.5.2025
Ort, Datum


[Signature]
Verein (Vorstand)

Ravensburg, 20.05.2025
Ort, Datum


[Signature]
Stadt Ravensburg
Amt für Bildung, Soziales und Sport
Eigentümer (ges. Vertreter)

Ort, Datum

Eigentümer (ges. Vertreter)



Anerkenniserklärung über die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2025/26

Der Verein FSV 08 Bietighelm-Bisingen

ges. vertr. d. d. Vorstand R. Knorr

anerkennt die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2025/26 (Anlage) als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der OLBW Oberliga Baden-Württemberg gGmbH (nachfolgend „OLBW“ genannt) die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Soweit Eigentümer der gemeldeten Sportstätte(n) nicht der Verein, sondern ein Dritter ist, anerkennt auch dieser die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2025/26 als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der OLBW die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Der Verein/Eigentümer erklärt sich damit einverstanden, dass die OLBW auf der Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2025/26 **ligaweit geltende Stadionverbote** aussprechen kann.

Der Verein/Eigentümer verpflichtet sich, soweit die Voraussetzungen zur Festsetzung eines **örtlich begrenzten Stadionverbotes** vorliegen, ein solches auszusprechen.

Der Verein/Eigentümer wird bei Verstößen gegen ein auf Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2025/26 erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruch stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.

Als Spielfelder für die Saison 2025/26 der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) meldet der

Verein FSV 08 Bietigheim-Bisingen die nachstehenden Sportstätten:

I. Hauptspielfeld

1. Sportplatz am Bruchwald/Waldstr.6 74321 Bietigheim-Bisingen
Bezeichnung/Adresse
2. Rasen (Natur)
Untergrund
3. Stadt Bi-Bi
Eigentümer
4. Nutzungsüberlassung
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. Ja
Einfriedung

II. Ausweichspielfeld

1. Sportplatz am Bruchwald/Waldstr.6 74321 Bietigheim-Bisingen
Bezeichnung/Adresse
2. Kunstrasen
Untergrund
3. Stadt Bi-Bi
Eigentümer
4. Nutzungsüberlassung
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. Ja
Einfriedung

III. Ausweichspielfeld

1. /
Bezeichnung/Adresse
2. /
Untergrund
3. /
Eigentümer

4. _____
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)

5. _____
Einfriedung

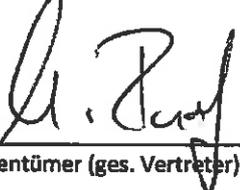
Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten ohne Einschränkungen.

Bietheim, 26/05/2025
Ort, Datum



Verein (Vorstand)

Bietheim, 26/05/2025
Ort, Datum



Eigentümer (ges. Vertreter)

Ort, Datum

Eigentümer (ges. Vertreter)



Anerkenniserklärung über die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2025/26

Der Verein TSG Backnang Fußball 1919 e.V.

ges. vertr. d. d. Vorstand Joachim Pfisterer

anerkennt die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2025/26 (Anlage) als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der OLBW Oberliga Baden-Württemberg gGmbH (nachfolgend „OLBW“ genannt) die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Soweit Eigentümer der gemeldeten Sportstätte(n) nicht der Verein, sondern ein Dritter ist, anerkennt auch dieser die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2025/26 als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der OLBW die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Der Verein/Eigentümer erklärt sich damit einverstanden, dass die OLBW auf der Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2025/26 **ligaweit geltende Stadionverbote** aussprechen kann.

Der Verein/Eigentümer verpflichtet sich, soweit die Voraussetzungen zur Festsetzung eines **örtlich begrenzten Stadionverbotes** vorliegen, ein solches auszusprechen.

Der Verein/Eigentümer wird bei Verstößen gegen ein auf Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2025/26 erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruch stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.

Als Spielfelder für die Saison 2025/26 der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) meldet der

Verein TSG Backnang Fußball 1919 e.V. die nachstehenden Sportstätten:

I. Hauptspielfeld

1. ELCO-ARENA in den Etwiesen, Etwiesen 3, 71522 Backnang
Bezeichnung/Adresse
2. Rasenplatz
Untergrund
3. Stadt Backnang
Eigentümer
4. Der Verein entrichtet eine Nutzungsgebühr an die Stadt Backnang
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. Durch Einzäunung gegeben.
Einfriedung

II. Ausweichspielfeld

1. Kunstrasenplatz, Etwiesen 3, 71522 Backnang
Bezeichnung/Adresse
2. Kunstrasen
Untergrund
3. Stadt Backnang
Eigentümer
4. Der Verein entrichtet eine Nutzungsgebühr an die Stadt Backnang
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. Durch Einzäunung gegeben.
Einfriedung

III. Ausweichspielfeld

1. _____
Bezeichnung/Adresse
2. _____
Untergrund
3. _____
Eigentümer

4. _____
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)

5. _____
Einfriedung

Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten ohne Einschränkungen.

Backnang, 21.05.2025
Ort, Datum

J. R...
Verein (Vorstand)

BK, 27.05.2025
Ort, Datum

[Signature]
Eigentümer (ges. Vertreter)

Ort, Datum

Eigentümer (ges. Vertreter)



Anerkenniserklärung über die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2025/26

1. Göppinger Sportverein
1895 e.V.

Der Verein

ges. vertr. d. d. Vorstand Sport: Ingo Laf Niede

anerkennt die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2025/26 (Anlage) als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der OLBW Oberliga Baden-Württemberg gGmbH (nachfolgend „OLBW“ genannt) die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Soweit Eigentümer der gemeldeten Sportstätte(n) nicht der Verein, sondern ein Dritter ist, anerkennt auch dieser die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2025/26 als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der OLBW die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Der Verein/Eigentümer erklärt sich damit einverstanden, dass die OLBW auf der Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2025/26 ligaweit geltende Stadionverbote aussprechen kann.

Der Verein/Eigentümer verpflichtet sich, soweit die Voraussetzungen zur Festsetzung eines örtlich begrenzten Stadionverbotes vorliegen, ein solches auszusprechen.

Der Verein/Eigentümer wird bei Verstößen gegen ein auf Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2025/26 erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruch stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.

Als Spielfelder für die Saison 2025/26 der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) meldet der

1. Göppinger Sportverein
1605 e.V.

Verein die nachstehenden Sportstätten:

I. Hauptspielfeld

1. Stadion 1. Göppinger Sportverein, Hohenstaufenstr. 116, 73033 Göppingen
Bezeichnung/Adresse
2. Rasen
Untergrund
3. Stadt Göppingen
Eigentümer
4. Pacht
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. Zaun
Einfriedung

II. Ausweichspielfeld

1. Stadion Kunstrasenplätze (2 Stück)
Bezeichnung/Adresse
2. Kunstrasen
Untergrund
3. Stadt Göppingen
Eigentümer
4. Nutzungsüberlassung
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. Zaun
Einfriedung

III. Ausweichspielfeld

1. Dr. Heinrich-Zeller-Stadion, Hohenstaufenstr. 112, 73033 Göppingen
Bezeichnung/Adresse
2. Rasen
Untergrund
3. Stadt Göppingen
Eigentümer

4. Nutzungsüberlassung (nur in Sonderfällen + Genehmigung durch Def. Bf nötig)
 Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. Zaun
 Einfriedung

Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten ohne Einschränkungen.

Göppingen, 13.5.2025
 Ort, Datum

Göppingen, 18.05.2025
 Ort, Datum

J. Bode
 Verein (Vorstand)

1. Göppinger Sportverein 1895 e.V.
 Hohenstaufenstr. 116
 73033 Göppingen
 Tel: 07161-73069 - Fax 07161-9441277
 E-Mail: info@1-goepinger-sv.de

J. Al
 Eigentümer (ges. Vertreter)

Stadt Göppingen
 Fachbereich Bildung & Soziales
 Abteilung Schulen und Sport
 Postfach 1149, 73033 Göppingen

 Ort, Datum

 Eigentümer (ges. Vertreter)



Anerkenniserklärung über die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2024/25

Der Verein 1. FC Normannia Gmünd 1904 e. V.

ges. vertr. d. d. Vorstand Marco Biegert, Präsidiumsmitglied Fußball

anerkennt die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2024/25 (Anlage) als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg sowie dem Württembergischen Fußballverband e.V. die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Soweit Eigentümer der gemeldeten Sportstätte(n) nicht der Verein, sondern ein Dritter ist, anerkennt auch dieser die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2024/25 als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg sowie dem Württembergischen Fußballverband e.V. die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Der Verein/Eigentümer erklärt sich damit einverstanden, dass der Württembergische Fußballverband e.V. im Auftrag der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg auf der Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2024/25 **ligaweit geltende Stadionverbote** aussprechen kann.

Der Verein/Eigentümer verpflichtet sich, soweit die Voraussetzungen zur Festsetzung eines **örtlich begrenzten Stadionverbotes** vorliegen, ein solches auszusprechen.

Der Verein/Eigentümer wird bei Verstößen gegen ein auf Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2024/25 erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruch stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.

Als Spielfelder für die Saison 2024/25 der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) meldet der

Verein 1. FC Normannia Gmünd 1904 e. V. die nachstehenden Sportstätten:

I. Hauptspielfeld

1. WWG Sportpark - Justinus-Kerner-Straße 16, 73525 Schw. Gmünd, Rasenplatz

Bezeichnung/Adresse

2. Rasen

Untergrund

3. Stadt Schwäbisch Gmünd

Eigentümer

4. Nutzungsüberlassung

Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)

5. Bande mit Werbetafeln

Einfriedung

II. Ausweichspielfeld

1. WWG Sportpark - Justinus-Kerner-Straße 16, 73525 Schw. Gmünd, Kunstrasenplatz

Bezeichnung/Adresse

2. Kunstrasen

Untergrund

3. Stadt Schwäbisch Gmünd

Eigentümer

4. Nutzungsüberlassung

Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)

5. Hecke / Stangenbarriere

Einfriedung

III. Ausweichspielfeld

1. _____
Bezeichnung/Adresse

2. _____
Untergrund

3. _____
Eigentümer

4. _____
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)

5. _____
Einfriedung

Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten ohne Einschränkungen.

Schw.Gmünd, 17.4.24
Ort, Datum



Schw.Gmünd, 25.03.24
Ort, Datum

Eigentümer (ges. Vertreter)
Stadt Schwäbisch Gmünd
- Amt für Bildung und Sport -
Waisenhausgasse 1-3
73525 Schwäbisch Gmünd
Eigentümer (ges. Vertreter)

Ort, Datum



Anerkenniserklärung über die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2025/26

Der Verein **SV Oberachern**
ges. vertr. d. d. Vorstand **Klemens Merkle (1. Vors.)**

anerkennt die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2025/26 (Anlage) als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der OLBW Oberliga Baden-Württemberg gGmbH (nachfolgend „OLBW“ genannt) die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Soweit Eigentümer der gemeldeten Sportstätte(n) nicht der Verein, sondern ein Dritter ist, anerkennt auch dieser die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2025/26 als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der OLBW die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Der Verein/Eigentümer erklärt sich damit einverstanden, dass die OLBW auf der Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2025/26 ligaweit geltende Stadionverbote aussprechen kann.

Der Verein/Eigentümer verpflichtet sich, soweit die Voraussetzungen zur Festsetzung eines örtlich begrenzten Stadionverbotes vorliegen, ein solches auszusprechen.

Der Verein/Eigentümer wird bei Verstößen gegen ein auf Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2025/26 erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruch stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.

Als Spielfelder für die Saison 2025/26 der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) meldet der

Verein SV Oberachern die nachstehenden Sportstätten:

I. Hauptspielfeld

1. **Waldseestadion, Waldstraße 3, 77855 Achern-Oberachern**
Bezeichnung/Adresse
2. **Naturrasen**
Untergrund
3. **Stadt Achern**
Eigentümer
4. **Nutzungsüberlassung**
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. **Zaunanlage**
Einfriedung

II. Ausweichspielfeld

1. **Waldseestadion, Waldstraße 3, 77855 Achern-Oberachern**
Bezeichnung/Adresse
2. **Kunstrasen**
Untergrund
3. **Stadt Achern**
Eigentümer
4. **Nutzungsüberlassung**
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. **Zaunanlage**
Einfriedung

III. Ausweichspielfeld

1. **Hornisgrindestadion Achern**
Bezeichnung/Adresse
2. **Naturrasen**
Untergrund
3. **Stadt Achern**
Eigentümer

4. Nutzungsüberlassung, VfR Achern
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)

5. Zaunanlage
Einfriedung

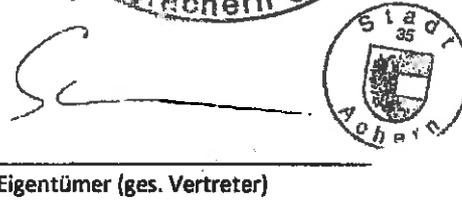
Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten ohne Einschränkungen.

Achern, _____
Ort, Datum

26.05.2025
Achern, _____
Ort, Datum

Ort, Datum


Verein (Vorstand)


Eigentümer (ges. Vertreter)

Eigentümer (ges. Vertreter)



Anerkenniserklärung über die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2025/26

Der Verein

SSV Reutlingen 1905 Fussball e.V.

ges. vertr. d. d. Vorstand

Sascha Schneider / Christian Grießer / Yosef Yeblo

anerkennt die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2025/26 (Anlage) als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der OLBW Oberliga Baden-Württemberg gGmbH (nachfolgend „OLBW“ genannt) die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Soweit Eigentümer der gemeldeten Sportstätte(n) nicht der Verein, sondern ein Dritter ist, anerkennt auch dieser die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2025/26 als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der OLBW die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Der Verein/Eigentümer erklärt sich damit einverstanden, dass die OLBW auf der Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2025/26 ligaweit geltende Stadionverbote aussprechen kann.

Der Verein/Eigentümer verpflichtet sich, soweit die Voraussetzungen zur Festsetzung eines örtlich begrenzten Stadionverbotes vorliegen, ein solches auszusprechen.

Der Verein/Eigentümer wird bei Verstößen gegen ein auf Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2025/26 erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruch stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.

Als Spielfelder für die Saison 2025/26 der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) meldet der

Verein SSV Reutlingen 1905 Fußball e.V. die nachstehenden Sportstätten:

I. Hauptspielfeld

1. Stadion an der Kreuzzeiche ; An der Kreuzzeiche 4 / 72762 Reutlingen

Bezeichnung/Adresse

2. Rasen

Untergrund

3. Stadt Reutlingen / Amt für Schulen, Jugend und Sport

Eigentümer

4. Miete

Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)

5. Stadion eingezäunt

Einfriedung

II. Ausweichspielfeld

1. Rasen 1 ; An der Kreuzzeiche 4 / 72762 Reutlingen

Bezeichnung/Adresse

2. Rasen

Untergrund

3. Stadt Reutlingen / Amt für Schulen, Jugend und Sport

Eigentümer

4. Miete

Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)

5. Rasenplatz eingezäunt

Einfriedung

III. Ausweichspielfeld

1. _____

Bezeichnung/Adresse

2. _____

Untergrund

3. _____

Eigentümer



Anerkenniserklärung über die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2025/26

Der Verein FC Denzlingen 1928 e.V.

ges. vertr. d. d. Vorstand Michael Kuwert, 1. Vorsitzender

anerkennt die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2025/26 (Anlage) als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der OLBW Oberliga Baden-Württemberg gGmbH (nachfolgend „OLBW“ genannt) die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Soweit Eigentümer der gemeldeten Sportstätte(n) nicht der Verein, sondern ein Dritter ist, anerkennt auch dieser die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2025/26 als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der OLBW die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Der Verein/Eigentümer erklärt sich damit einverstanden, dass die OLBW auf der Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2025/26 ligaweit geltende Stadionverbote aussprechen kann.

Der Verein/Eigentümer verpflichtet sich, soweit die Voraussetzungen zur Festsetzung eines örtlich begrenzten Stadionverbotes vorliegen, ein solches auszusprechen.

Der Verein/Eigentümer wird bei Verstößen gegen ein auf Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2025/26 erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruch stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.

Als Spielfelder für die Saison 2025/26 der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) meldet der

Verein FC Denzlingen 1928 e.V...... die nachstehenden Sportstätten:

I. Hauptspielfeld

1. **Platz 1, Einbollenstadion Am Einbollen 1, 79211 Denzlingen**

Bezeichnung/Adresse
2. **Rasen**

Untergrund
3. **Gemeinde Denzlingen**

Eigentümer
4. **Pacht**

Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. **Barriere**

Einfriedung

II. Ausweichspielfeld

1. **Kunstrasenplatz**

Bezeichnung/Adresse
2. **Kunstrasen (z.Z. rnovierungsbedürftig)**

Untergrund
3. **Gemeinde Denzlingen**

Eigentümer
4. **Pacht**

Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. **Zaun**

Einfriedung

III. Ausweichspielfeld

1. _____
Bezeichnung/Adresse
2. _____
Untergrund
3. _____
Eigentümer

4. _____
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)

5. _____
Einfriedung

Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten ohne Einschränkungen.

Denzlingen, 25.03.2025
Ort, Datum



Ort, Datum

Michael Kuwert, 1. Vorsitzender
Verein (Vorstand)

Eigentümer (ges. Vertreter)
Markus Hollemann
Bürgermeister

Eigentümer (ges. Vertreter)



Anerkenniserklärung über die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2025/26

Der Verein FC 08 Villingen e. V.

ges. vertr. d. d. Vorstand Armin Distel & Reinhard Warrle

anerkennt die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2025/26 (Anlage) als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der OLBW Oberliga Baden-Württemberg gGmbH (nachfolgend „OLBW“ genannt) die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Soweit Eigentümer der gemeldeten Sportstätte(n) nicht der Verein, sondern ein Dritter ist, anerkennt auch dieser die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2025/26 als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der OLBW die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Der Verein/Eigentümer erklärt sich damit einverstanden, dass die OLBW auf der Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2025/26 ligaweit geltende Stadionverbote aussprechen kann.

Der Verein/Eigentümer verpflichtet sich, soweit die Voraussetzungen zur Festsetzung eines örtlich begrenzten Stadionverbotes vorliegen, ein solches auszusprechen.

Der Verein/Eigentümer wird bei Verstößen gegen ein auf Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2025/26 erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruch stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.

Als Spielfelder für die Saison 2025/26 der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) meldet der

Verein FC 08 Villingen e. V. die nachstehenden Sportstätten:

I. Hauptspielfeld

1. MS TECHNOLOGIE-ARENA (FC 08) / Im Friedengrund 1/3, 78050 Villingen-Schwenningen

Bezeichnung/Adresse

2. Rasenplatz

Untergrund

3. Stadt Villingen-Schwenningen / Amt für Gebäudewirtschaft und Hochbau

Eigentümer

4. Nutzungsüberlassung

Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)

5. _____

Einfriedung

II. Ausweichspielfeld

1. Im Friedengrund Kunstrasen (FC 08) / Im Friedengrund 3, 78050 Villingen-Schwenningen

Bezeichnung/Adresse

2. Kunstrasenplatz

Untergrund

3. Stadt Villingen-Schwenningen / Amt für Gebäudewirtschaft und Hochbau

Eigentümer

4. Nutzungsüberlassung

Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)

5. _____

Einfriedung

III. Ausweichspielfeld

1. _____

Bezeichnung/Adresse

2. _____

Untergrund

3. _____

Eigentümer



Anerkenniserklärung über die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2025/26

Der Verein Türkischer SV HEGAU-SINGEN e.V.

ges. vertr. d. d. Vorstand Ramazan Ates

anerkennt die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2025/26 (Anlage) als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der OLBW Oberliga Baden-Württemberg gGmbH (nachfolgend „OLBW“ genannt) die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Soweit Eigentümer der gemeldeten Sportstätte(n) nicht der Verein, sondern ein Dritter ist, anerkennt auch dieser die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2025/26 als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der OLBW die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Der Verein/Eigentümer erklärt sich damit einverstanden, dass die OLBW auf der Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2025/26 ligaweit geltende Stadionverbote aussprechen kann.

Der Verein/Eigentümer verpflichtet sich, soweit die Voraussetzungen zur Festsetzung eines örtlich begrenzten Stadionverbotes vorliegen, ein solches auszusprechen.

Der Verein/Eigentümer wird bei Verstößen gegen ein auf Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2025/26 erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruch stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.

Als Spielfelder für die Saison 2025/26 der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) meldet der

Verein Türkischer SV HEGAU-SINGEN e.V. die nachstehenden Sportstätten:

I. **Hauptspielfeld**

1. Rasenplatz Süd, Steisslingerstr.55, 78224 Singen
Bezeichnung/Adresse
2. Rasen
Untergrund
3. Stadt Singen
Eigentümer
4. Miete
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. Zaun
Einfriedung

II. **Ausweichspielfeld**

1. Kunstrasen Süd, Steisslingerstr. 55, 78224 Singen.
Bezeichnung/Adresse
2. Kunstrasen
Untergrund
3. Stadt Singen
Eigentümer
4. Miete
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. Zaun
Einfriedung

III. **Ausweichspielfeld**

1. _____
Bezeichnung/Adresse
2. _____
Untergrund
3. _____
Eigentümer



Anerkenniserklärung über die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2025/26

Der Verein

1. CfR Pforzheim 1896 e.V.

ges. vertr. d. d. Vorstand

Makus Geiser und Wolfgang Fischer

anerkennt die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2025/26 (Anlage) als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der OLBW Oberliga Baden-Württemberg gGmbH (nachfolgend „OLBW“ genannt) die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Soweit Eigentümer der gemeldeten Sportstätte(n) nicht der Verein, sondern ein Dritter ist, anerkennt auch dieser die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2025/26 als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der OLBW die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Der Verein/Eigentümer erklärt sich damit einverstanden, dass die OLBW auf der Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2025/26 **ligaweit geltende Stadionverbote** aussprechen kann.

Der Verein/Eigentümer verpflichtet sich, soweit die Voraussetzungen zur Festsetzung eines **örtlich begrenzten Stadionverbotes** vorliegen, ein solches auszusprechen.

Der Verein/Eigentümer wird bei Verstößen gegen ein auf Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2025/26 erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruch stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.

Als Spielfelder für die Saison 2025/26 der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) meldet der

1. CfR Pforzheim 1896 e.V.

Verein die nachstehenden Sportstätten:

I. Hauptspielfeld

1. **KRAMSKI-ARENA, Adolf-Richter-Str. 3 75179 Pforzheim**

Bezeichnung/Adresse

2. **Rasen**

Untergrund

3. **Stadt Pforzheim**

Eigentümer

4. **Miete**

Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)

5. **vorhanden (Umzäunung und Betonmauer)**

Einfriedung

II. Ausweichspielfeld

1.

Bezeichnung/Adresse

2.

Untergrund

3.

Eigentümer

4.

Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)

5.

Einfriedung

III. Ausweichspielfeld

1.

Bezeichnung/Adresse

2.

Untergrund

3.

Eigentümer

4. _____
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)

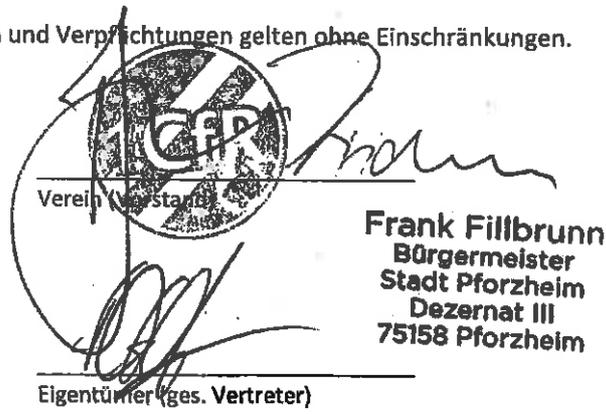
5. _____
Einfriedung

Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten ohne Einschränkungen.

Pforzheim, den 07.05.2025
Ort, Datum

Pforzheim, den 07. Mai 2025
Ort, Datum

Ort, Datum


Verein (Verstand)
Frank Fillbrunn
Bürgermeister
Stadt Pforzheim
Dezernat III
75158 Pforzheim

Eigentümer (ges. Vertreter)

Eigentümer (ges. Vertreter)



Anerkennungserklärung über die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2025/26

Der Verein

FC Nöttingen

ges. vertr. d. d. Vorstand

Dirk Schulz

anerkennt die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2025/26 (Anlage) als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der OLBW Oberliga Baden-Württemberg gGmbH (nachfolgend „OLBW“ genannt) die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Soweit Eigentümer der gemeldeten Sportstätte(n) nicht der Verein, sondern ein Dritter ist, anerkennt auch dieser die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2025/26 als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der OLBW die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Der Verein/Eigentümer erklärt sich damit einverstanden, dass die OLBW auf der Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2025/26 ligaweit geltende Stadionverbote aussprechen kann.

Der Verein/Eigentümer verpflichtet sich, soweit die Voraussetzungen zur Festsetzung eines örtlich begrenzten Stadionverbotes vorliegen, ein solches auszusprechen.

Der Verein/Eigentümer wird bei Verstößen gegen ein auf Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2025/26 erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruch stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.

Als Spielfelder für die Saison 2025/26 der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) meldet der

Verein FC Nöttingen..... die nachstehenden Sportstätten:

I. Hauptspielfeld

1. Klein Arena
Bezeichnung/Adresse
2. Natursan
Untergrund
3. FC Nöttingen / Gemeinde Remchingen
Eigentümer
4. ohne Vertrag
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. Ja
Einfriedung

II. Ausweichspielfeld

1. /
Bezeichnung/Adresse
2. _____
Untergrund
3. _____
Eigentümer
4. _____
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. _____
Einfriedung

III. Ausweichspielfeld

1. /
Bezeichnung/Adresse
2. _____
Untergrund
3. _____
Eigentümer

4. _____
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)

5. _____
Einfriedung

Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten ohne Einschränkungen.

Remchingen, 21.5.25
Ort, Datum

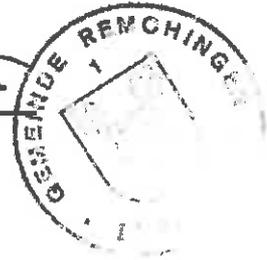
D. Min 
Verein (Vorstand)

Remchingen, 21.5.25
Ort, Datum

D. Kun 
Eigentümer (ges. Vertreter)

Remchingen, 21.5.25
Ort, Datum

i.A. [Signature]
Eigentümer (ges. Vertreter)





Anerkenniserklärung über die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2025/26

Der Verein

TSV Essingen

ges. vertr. d. d. Vorstand

Alexander Neugebauer

anerkennt die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2025/26 (Anlage) als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der OLBW Oberliga Baden-Württemberg gGmbH (nachfolgend „OLBW“ genannt) die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Soweit Eigentümer der gemeldeten Sportstätte(n) nicht der Verein, sondern ein Dritter ist, anerkennt auch dieser die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2025/26 als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der OLBW die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Der Verein/Eigentümer erklärt sich damit einverstanden, dass die OLBW auf der Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2025/26 **ligaweit geltende Stadionverbote** aussprechen kann.

Der Verein/Eigentümer verpflichtet sich, soweit die Voraussetzungen zur Festsetzung eines **örtlich begrenzten Stadionverbotes** vorliegen, ein solches auszusprechen.

Der Verein/Eigentümer wird bei Verstößen gegen ein auf Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2025/26 erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruch stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.

Als Spielfelder für die Saison 2025/26 der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) meldet der

Verein TSV Essingen die nachstehenden Sportstätten:

I. **Hauptspielfeld**

1. Schönbrunn Stadion, 73457 Essingen
Bezeichnung/Adresse
2. Rasenplatz, Am Schönbrunn 1
Untergrund
3. Gemeinde Essingen
Eigentümer
4. Nutzungsüberlassung
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. Zaun
Einfriedung

II. **Ausweichspielfeld**

1. Kunstrasen Essingen, 73457 Essingen
Bezeichnung/Adresse
2. Kunstrasenplatz, Am Schönbrunn 1
Untergrund
3. TSV Essingen
Eigentümer
4. _____
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. Zaun
Einfriedung

III. **Ausweichspielfeld**

1. _____
Bezeichnung/Adresse
2. _____
Untergrund
3. _____
Eigentümer

4. Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)

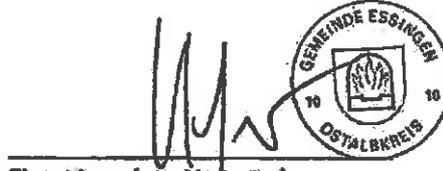
5. Einfriedung

Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten ohne Einschränkungen.

Essingen, 7.5.2025
Ort, Datum


Verein (Vorstand)

Essingen, 08.05.2025
Ort, Datum


Eigentümer (ges. Vertreter)
BM Hofen

Ort, Datum

Eigentümer (ges. Vertreter)



Anerkenniserklärung über die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2025/26

Der Verein VfR Aalen 1921 e.V.

ges. vertr. d. d. Vorstand Michael Schäfer

anerkennt die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2025/26 (Anlage) als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der OLBW Oberliga Baden-Württemberg gGmbH (nachfolgend „OLBW“ genannt) die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Soweit Eigentümer der gemeldeten Sportstätte(n) nicht der Verein, sondern ein Dritter ist, anerkennt auch dieser die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2025/26 als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der OLBW die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Der Verein/Eigentümer erklärt sich damit einverstanden, dass die OLBW auf der Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2025/26 **ligaweit geltende Stadionverbote** aussprechen kann.

Der Verein/Eigentümer verpflichtet sich, soweit die Voraussetzungen zur Festsetzung eines **örtlich begrenzten Stadionverbotes** vorliegen, ein solches auszusprechen.

Der Verein/Eigentümer wird bei Verstößen gegen ein auf Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2025/26 erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruch stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.

Als Spielfelder für die Saison 2025/26 der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) meldet der

Verein VfR Aalen 1921 e.V. die nachstehenden Sportstätten:

I. Hauptspielfeld

1. Centas Arena, Stadionweg 3, 73430 Aalen
Bezeichnung/Adresse
2. Untergras
Untergrund
3. Stadt Aalen
Eigentümer
4. Nutzungsüberlassung
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. Zäune, 2,2m hoch
Einfriedung

II. Ausweichspielfeld

1. _____
Bezeichnung/Adresse
2. _____
Untergrund
3. _____
Eigentümer
4. _____
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. _____
Einfriedung

III. Ausweichspielfeld

1. _____
Bezeichnung/Adresse
2. _____
Untergrund
3. _____
Eigentümer

4. _____
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)

5. _____
Einfriedung

Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten ohne Einschränkungen.

Aalen, 09.05.2025
Ort, Datum

Verein (Vorstand)

~~Amt für Bildung,
Schule und Sport~~ 
~~Marktplatz 30 | 73430 Aalen~~ **Aalen**
Eigentümer (ges. Vertreter)

Aalen, 09.05.2025
Ort, Datum

Ort, Datum

Eigentümer (ges. Vertreter)